

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für studierende Wahlhelferinnen und Wahlhelfer der Universität Potsdam

Vom 14. Juni 2017

schädigung für studierende Wahlhelferinnen und Wahlhelfer der Universität Potsdam anzuwenden, die ab dem 14. Juni 2017 an der Universität Potsdam stattfinden.

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]) i. V. m. Art. 3 Abs. 3 und Art. 16 Abs. 1 und 2 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235) und § 9 Abs. 2 S. 3 der Wahlordnung der Universität Potsdam vom 22. März 2017 (AmBek. UP Nr. 6/2017 S. 106) am 14. Juni 2017 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für studierende Wahlhelferinnen und Wahlhelfer der Universität Potsdam vom 11. Juli 2012 (AmBek. UP Nr. 14/2012 S. 418) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Tätigkeitsgruppe B umfasst

- a) die Teilnahme an der Auszählung der Stimmen,
- b) die Teilnahme an der Prüfung der Wahlberechtigung von Briefwählern,
- c) die studentische Leitung der Wahllokale und
- d) die studentische Leitung des Wahlwerbungsteams.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Tätigkeiten der Tätigkeitsgruppe A wird eine Entschädigung in Höhe von 6,89 Euro je Stunde gewährt.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Sie ist bei allen Hochschulwahlen i. S. d. § 1 Abs. 2 der Satzung über die Gewährung einer Aufwandsent-